

Satzung des Marktes Mömbris über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altort Schimborn“

Auf Grundlage des § 142 Baugesetzbuch (BauGB) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat des Marktes Mömbris in seiner Sitzung vom 26.07.2016 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Zur Behebung städtebaulicher Missstände im Bereich des Altortes des Ortsteiles Schimborn des Marktes Mömbris und angrenzende Bereiche wird das § 2 näher bezeichnete Gebiet förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt.

§ 2 Geltungsbereich:

Das Gebiet wird begrenzt:

- Im Norden durch die die Anwesen entlang der St.-Bruno-Siedlung, einschließlich dem Bahnhof und der angrenzenden Anwesen des Heidbergs. Von dort folgt die Straße in Nord-Östlicher Richtung der Hauhofer Str. ehe sie zurück zur Kahl springt.
- Im Osten liegen die Grundstücke des Strütweges bis zur Kahlgrundstraße noch im Sanierungsgebiet. Weiter südlich folgt die Grenze der Feldkahl und schließt die Grundstücke südlich der Kahlgrundstraße mit ein.
- Im Süden kreuzt die Grenze die Marienstraße und den Baumackerweg und folgt den Anwesen entlang der Daxberger Straße bis zum Einmündungsbereich der Straße Zur Silberweide.
- Südwestlich kreuzt die Grenze die Straße Zur Silberweide und die Sandwiesenstraße in Richtung Schule. Der Kindergarten, sowie die Kirche bilden hier den Abschluss. Von dort verläuft die Grenze entlang des Kirchwieschens bis zur Kreuzung Hohlweg.
- Im Westen kreuzt die Grenze vom Hohlweg kommend den Jakobsweg und die Straße zur Eiche, ehe sie wieder auf die Kahlgrundstraße trifft. In Richtung Westen werden die Anwesen Im Gründchen mit eingeschlossen.
- Im Nordwesten bilden die Gebiete der Kahl und der Feldaue bis zur St.-Bruno-Siedlung die Grenze.

Die Flurstücke liegen in der Gemarkung Schimborn und sind im Einzelnen in Anlage 1 aufgeführt. Der Geltungsbereich des Sanierungsgebietes ist aus der beiliegenden Übersichtskarte zu entnehmen. Die Karte liegt zur allgemeinen Einsichtnahme im Rathaus

des Marktes Mömbris Werdens der üblichen Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Absatz

§ 3 Verfahren

Als Verfahrensart wird das "vereinfachte Sanierungsverfahren" nach § 142 Abs. 3 und 4 BauGB gewählt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§§ 152 bis 156a BauGB) ist ausgeschlossen.

§ 4 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 5 Anerkennung von Sanierungen bei Privatmaßnahmen

Voraussetzung für die Erstellung von Grundlagenbescheiden nach § 177 BauGB für die Erlangung von erhöhten Abschreibungen nach § 7h EStG für die Sanierung ist bei Maßnahmen an Außenbauteilen die Einhaltung der Vorgaben der Gestaltungsfibel des Marktes Mömbris i.d.F. vom 11.07.2016 sowie bei allen Maßnahmen der Abschluss eines Null-Modernisierungsvertrages, in dem die Sanierungsziele mit Plänen und einem Sanierungsbeschrieb und einer Kostenberechnung festgelegt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung am 4.8.2016 im Bürgerblatt des Marktes Mömbris rechtsverbindlich und endet 15 Jahre nach dem Tag der Bekanntmachung.

Mömbris, den 28.07.2016

Felix Wissel

Erster Bürgermeister